

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Mörsdorf**  
**vom 12. November 2015**

Die Ortsgemeinde Mörsdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**II.**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mörsdorf, den 12. November 2015  
Ortsgemeinde Mörsdorf

(Kirchhoff)  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- |  |          |
|--|----------|
| (a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr            | 0,00 EUR |
| (b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr             | 0,00 EUR |
| (c) Überlassung einer Urnengrabstätte am Berechtigte nach I. (a) | 0,00 EUR |

### **II. Gemischte Grabstätte**

Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte 100,00 EUR

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung

- |  |            |
|--|------------|
| (a) für 30 Jahre für eine Doppelgrabstätte   | 520,00 EUR |
| (b) Verlängerung für eine Doppelgrabstätte je angefangenem Jahr                              | 15,00 EUR  |
| (c) für 25 Jahre für eine Urnendoppelgrabstätte  | 200,00 EUR |
| (d) Verlängerung für eine Urnendoppelgrabstätte bei späterer Beisetzung je angefangenem Jahr | 10,00 EUR  |

### **IV. Rasengrabstätten**

Überlassung an Berechtigten nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| (a) als Reihengrabstätte  | 310,00 EUR |
| (b) Urnenreihengrabstätte | 160,00 EUR |

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die durch das beauftragte Unternehmen und der Gemeindearbeiter tatsächlichen entstandenen Kosten zu erstatten.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- |  |           |
|--|-----------|
| (a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |           |
| (b) Gebühr für die Zulassung einer Umbettung   | 60,00 EUR |

### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird keine Gebühr erhoben.